

Landesvereinigung der bayerischen Bezirksschülersprecher e.V.

**Protokoll der Mitgliederversammlung am 26.02.1989 in
Keferloh/München**

Tagesordnung: GSO-Änderungen

Die Ziffern beziehen sich jeweils auf die Nummerierung der
Verordnung zur Änderung der Schulordnung (2235-1-1-IX)

- Zu 3b: Probezeit in K12: Gilt nur für Schüler, die bisher noch nicht auf einem bayerischen Gymnasium waren.
- Zu 4: Der Schulwechsel ist während des Schuljahres nicht möglich; ausgenommen bei Wohnortwechsel.
Forderung der LSV: Keine Änderung der bisherigen Regelung oder zumindest die Möglichkeit zum Halbjahr zu wechseln.
Begründung: Schüler, die sich verwählt haben, sollen dann noch wechseln können.
- Zu 7: Begrüßung der Kooperationsmöglichkeit zwischen Gymnasien.
- Zu 8a: Begrüßung
- Zu 8b: Einführung von "Kammermusik" als GK: Positiv, allerdings soll die Einrichtung dieses GKs schon mit drei Leuten (Trio) möglich sein.
- Zu 9b: Positiv, da kleine Gymnasien zusätzliche LKs einrichten können.
- Zu 10: Im Einzelfall soll der MB entscheiden.
- Zu 11b: Einengung der LK-Wahl: LK-Doppelfächer fallen bis auf Gesch-Sozi weg.
- Zu 11c: Wahl von LK Musik soll auch ohne den Besuch von Musik in der 10. Klasse möglich sein. Im Fach Kunst nicht den Stoff, sondern die Eignung prüfen.
- Zu 13aa: Positiv (Gleichstellung der Fächer Ph. Bio u. Ch)
- Zu 15: Wiederholungsklausur in K12: Bei Spicken oder unentschuldigtem Fehlen darf die Klausur nicht wiederholt werden.
Einverständnis mit der KM-Regelung: 5 Pro, 1 Enth.
- Zu 16b: Positiv, da in Kunst keine mündlichen Leistungen mehr nötig sind.
- Zu 18: Ersatzprüfung bei fehlenden mündlichen Leistungen:
Vorschlag zur Regelung: Die mündliche Ersatzprüfung umfaßt sechs Stunden.
- Zu 22: Positiv, da freiw. Wiederholen kein Wiederholen mehr ist.
- Zu 22b: Änderung: Probezeit gilt als bestanden, wenn kein Fach 0 Punkte und nur zwei Fächer unter 5 Punkte (inkl. LK)
- Zu 28b: Zulassung zum Abitur: Mindestanzahl an Kursen muß eingebracht werden. Im Härtefall (Krankheit) soll der MB nähere Regelungen treffen.
- Zu 37: BSSps und SSps sollen mit absoluter Mehrheit gewählt werden.

Zu 38: Siehe zu 37.

Zu 40: Positiv: Öffnung der Sprachenfolge.

Änderungen im SMV-Bereich:

1. Regelung der Amtszeit von SSPs und BSSPs: Selbige bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

SSPs: - Jeder bleibt bis zur Neuwahl im Amt

- Unverzügliche Neuwahl beim Ausscheiden aus dem Amt

- Neuwahl bei 2/3 Mehrheit der KSV

BSSp: - Neuwahl bei 2/3 Mehrheit der SSP

- Wenn er aus seiner Schule ausscheidet

- Wenn er kein SSP mehr ist.

2. Zu §107 (4): Einfügen von "hat insbesondere folgende..."

"Zu den Rechten der BSSP gehört:

- in allen schulpolitischen Entscheidungen die die Gymnasien betreffen rechtzeitig informiert zu werden.

- Wünsche, Anregungen an den MB, LSB und das Staatsministerium zu übermitteln.

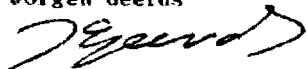
- bei der Neufassung schulrechtlicher Bestimmungen gehört zu werden."

Stellungnahme der LSV:

(Hier nicht nochmal verfasst, da im wesentlichen in den oberen Punkten schon erwähnt.)

Protokollführer:

Jörgen Geerds



Würzburg, den 26.02.1989